

MUSTER

Vereinbarung

zwischen dem Landkreis des Westerwaldkreises

vertreten durch den Landrat Herrn Achim Schwickert

und

dem **Tierschutzverein**

vertreten durch **Tierschutzverein**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Unterbringung und Versorgung von tierschutzrechtlich fortgenommenen Tieren. Um dieses Ziel zu erreichen soll jährlich eine Förderung in Höhe von 15.000 € gezahlt. Die Förderung ist an die Vereinbarung gekoppelt, d.h. dass sie nur ausgezahlt wird, wenn diese Vereinbarung besteht und eingehalten wird. Die Auszahlung erfolgt immer zum Ende eines Jahres.

§ 2

1. Der Tierschutzverein verpflichtet sich zur Aufnahme und Unterbringung (Verpflegung, tierärztliche Versorgung, etc.) von Tieren, die seitens des Veterinäramtes weggenommen und anderweitig untergebracht werden müssen.
2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Fundtiere und Tiere, die von Ihren Eigentümern unter Aufgabe ihres Eigentums ins Tierheim gebracht werden sowie Wildtiere. Dies gilt ebenso für solche Tiere, die von Ihren Eigentümern zwecks vorübergehender Unterbringung abgegeben werden.

§ 3

Das Tierheim stellt seine telefonische Erreichbarkeit für das Veterinäramt täglich zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr (auch an Sonn- und Feiertagen) sicher. Die Telefonnummern (Festnetz bzw. Mobiltelefone) werden dem Veterinäramt bekannt gegeben und bei Bedarf aktualisiert.

§ 4

1. Die Annahme und Abgabe von Tieren wird grundsätzlich durch den Tierschutzverein dokumentiert. Die Dokumentation beinhaltet auch Angaben über Rasse, Alter und Geschlecht der Tiere (Bestandsbuch, auch elektronisch möglich), sowie über besondere Umstände, die das Tier betreffen.

2. Nach Annahme des Tieres beauftragt das Tierheim **unverzüglich** einen approbierten Tierarzt/Tierärztin mit der Untersuchung des Tieres zur Feststellung des Gesundheits- und Impfstatus des Tieres. Das Veterinäramt behält sich vor, in begründeten Einzelfällen einen Tierarzt/Tierärztin für die Untersuchung bzw. Behandlung zu bestimmen.
3. Die vom behandelnden Tierarzt als notwendig erachteten einzuleitenden medizinischen Maßnahmen sind mit dem Veterinäramt abzustimmen. Die Entscheidung über die notwendigen Behandlungen trifft das Veterinäramt.
In Notfällen (lebensbedrohliche Situation) wird das Veterinäramt nachträglich unverzüglich unterrichtet, hierbei wird ein tierärztlicher Nachweis vorgelegt.
4. Die Untersuchungs- und Befundergebnisse sind durch den Tierarzt/Tierärztin zu dokumentieren und sind Teil der Bestandsdokumentation. Eine Kopie ist zu den Akten zu nehmen und eine ist dem Veterinäramt zuzuleiten.

Begonnene Behandlungen akuter Krankheiten oder Verletzungen werden auch nach Freigabe des Tieres und schriftlicher Zustimmung des Veterinäramtes auf Kosten der Kreisverwaltung zu Ende geführt. Dies bedarf einer detaillierten Abstimmung im Einzelfall zwischen Tierschutzverein, behandelndem Tierarzt und Veterinäramt.

5. Kostenträger für die entstandenen Untersuchungs- und Behandlungskosten ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Die Kosten des behandelnden Tierarztes werden dem Tierschutzverein in Rechnung gestellt und vom Tierschutzverein bezahlt. Der Verein macht nach Prüfung auf Richtigkeit die Kosten bei der Kreisverwaltung geltend. Der Rechnung des Tierheims ist eine Kopie der Tierarztrechnung beizufügen. Die Rechnung ist zeitnah (ca. 8 Wochen nach Freigabe der Tiere durch das Veterinäramt) an das Veterinäramt zu übersenden.

B. Dauer und Beendigung der Aufbewahrung

§ 5

Tiere, die auf Grund tierschutzrechtlicher Maßnahmen im Tierheim untergebracht wurden, dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Veterinäramt oder nach Übertragung des Eigentums des Tieres durch den betroffenen Tierhalter an den Tierschutzverein vermittelt werden.

§ 6

Sofern im Einzelfall Tiere untergebracht werden, deren Anzahl die Kapazität des Tierheimes übersteigt, vermittelt und veranlasst das Veterinäramt in Abstimmung mit dem Tierschutzverein die Aufnahme der Tiere in weitere geeignete Tierheime. Die Abrechnung erfolgt zwischen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und dem **[Tierschutzverein]** unabhängig davon, wo die Tiere untergebracht sind.

C. Kostentragung/Kostenerstattung

§ 7

1. Die Kosten der Unterbringung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises im Tierheim werden entsprechend der jeweils gültigen Pensionskostenpreisliste des

Tierschutzvereins fallbezogen mit dem Tierheim abgerechnet. Für gegen Menschen aggressive Hunde wird ein täglicher Aufpreis in Höhe von 5 € fällig. Änderungen der Preisliste sind dem Veterinäramt umgehend mitzuteilen.

2. Neben den Behandlungs- und Unterbringungskosten übernimmt das Veterinäramt die Kosten für die Grundimmunisierung (1. und 2. Impfung), Mehrkosten für Spezialernährung und das Setzen des Transponders.

Ebenso wird eine Einsatzpauschale (25 €/Stunde/Person und 0,40 €/gefährdeter Kilometer) gezahlt, wenn Mitarbeiter des Tierheims bei der Abholung selbst mitgewirkt haben.

3. Tiere, die nach Abtretung des Eigentums oder nach Freigabe auf Grund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht vermittelbar sind, werden wie folgt vergütet:
Die Pensions- und Tierarztkosten werden ohne Zuschläge für den Zeitraum von maximal vier Wochen durch das Veterinäramt übernommen.
Dies ist individuell schriftlich zu vereinbaren.
4. Erfolgt die Unterbringung der Tiere nach Tierseuchenrecht (Tollwutquarantäne) ist ein erhöhter Tagessatz (zzgl. 3 €/Tag/Tier auf den Pensionspreis) für die Zeit der Quarantäne zu entrichten. Ebenso wird der Tagessatz entrichtet, solange zoonotische Erkrankungen bestehen.

D. Sonstige Vorschriften

§ 8

Mündliche Abreden oder Vereinbarungen, die von den in dieser Vereinbarung getroffenen Rechten und Pflichten abweichen, haben keine Gültigkeit.

§ 9

Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt ab dem **xxx** in Kraft.

Jede Partei kann diese Vereinbarung zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Montabaur, den _____

für die
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

für den
Tierschutzverein
